

Vereinbarung über die Geltung des Preis- und Leistungsverzeichnisses / Preisaushanges sowie der AGB-Banken und Sonderbedingungen

BLZ:

Kundennummer:

FL:

Kunde

Name, Vorname, Anschrift

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) die Änderungsmechanismen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken für unwirksam erklärt. Um Klarheit über die aktuellen Entgelte und Leistungen und über nachfolgend aufgelistete Vertragsbedingungen zu erhalten, treffen Sparda-Bank West eG und Kunde folgende Vereinbarung:

(Bitte ankreuzen)



Ja, ich stimme zu:

Für die gesamte Geschäftsbeziehung gelten die Leistungen und Entgelte gemäß dem beigefügten¹ Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Teil 3, 4 und 5) und dem beigefügten¹ Preisaushang. Die geänderten Entgelte und Leistungen sind im Auszug des Preis- und Leistungsverzeichnisses und im Preisaushang durch Unterlegung hervorgehoben und gelten ab dem 1. Januar 2022, es sei denn im Preis- und Leistungsverzeichnis/Preisaushang ist eine abweichende Regelung getroffen. Für die gesamte Geschäftsbeziehung gelten ab dem 1. Januar 2022 die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die beigefügten Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten, für die BankCard (Debitkarte), für die Sparda-Kreditkarten, für Sparda-Kontoauszugsdrucker, für den Überweisungsverkehr, für den Lastschriftverkehr, für das Online-Banking, für das SpardaTelefon-Banking, für den Scheckverkehr, für Sparda Young+ Girokonten und für die Postbox.

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Sparda-Bank West eG und Kunde bleiben unverändert.

Diese Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche aus der bisherigen Geschäftsbeziehung dar.

¹ oder - bei Kunden mit Online-Banking und Postbox mit E-Mail - über die Postbox übermittelten

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde(n)/gesetzliche(r) Vertreter

Sparda-Bank West eG

pp. Simoni *11. 12. 21*

